

## Verhaltenskodex für Lieferanten

Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Sie gilt für alle Geschlechter.

Die Erichsen GmbH & Co. KG (nachfolgend Erichsen genannt) trägt als international agierendes Unternehmen unternehmerische Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt. Zu dieser unternehmerischen Verantwortung gehört, dass sich Erichsen jederzeit und überall an geltende Gesetze hält, ethische Grundwerte respektiert und nachhaltig handelt. Das Erscheinungsbild von Erichsen in der Öffentlichkeit wird durch das Auftreten, Handeln und Verhalten der Mitarbeiter als auch der Lieferanten und Geschäftspartner geprägt.

Mit dem Verhaltenskodex für Lieferanten (Supplier Code of Conduct, SCoC) kommuniziert Erichsen seine Erwartungen an Lieferanten. Der Verhaltenskodex für Lieferanten bildet als Fremdverpflichtung die Schnittstelle zwischen den Nachhaltigkeitswerten und -zielen des eigenen Unternehmens und dem gewünschten Verhalten der Lieferanten. Üblicherweise adressiert dieser Verhaltenskodex Direktlieferanten. Das Unternehmen kann jedoch von Direktlieferanten fordern, dass diese sich um eine Verpflichtung ihrer Unterlieferanten auf diesen Verhaltenskodex bemühen und über die Umsetzung der Anforderungen durch Unterlieferanten berichten.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
<b>1. Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Anforderungen an Lieferanten .....</b>	<b>4</b>
2.1. Soziale Verantwortung.....	4
2.1.1. Ausschluss von Zwangsarbeit .....	4
2.1.2. Verbot der Kinderarbeit.....	4
2.1.3. Faire Entlohnung .....	5
2.1.4. Faire Arbeitszeit.....	5
2.1.5. Vereinigungsfreiheit.....	5
2.1.6. Diskriminierungsverbot .....	6
2.1.7. Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz .....	6
2.1.8. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen .....	6
2.1.9. Beschwerdemechanismen.....	7
2.1.10. Umgang mit Konfliktmineralien .....	7
2.2. Ökologische Verantwortung .....	8
2.2.1. Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser.....	8
2.2.2. Umgang mit Luftemissionen .....	8
2.2.3. Umgang mit Abfall und Gefahrstoffen.....	8
2.2.4. Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren ..	9
2.2.5. Umgang mit Energieverbrauch und -effizienz.....	9
2.3. Ethisches Geschäftsverhalten .....	9
2.3.1. Fairer Wettbewerb .....	9
2.3.2. Vertraulichkeit und Datenschutz .....	9
2.3.3. Geistiges Eigentum.....	10
2.3.4. Integrität, Bestechung und Vorteilnahme.....	10
<b>3. Umsetzung der Anforderungen .....</b>	<b>10</b>
<b>4. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten .....</b>	<b>11</b>

## 1. Einleitung

Erichsen bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung und erwartet das gleiche Verhalten von all seinen Lieferanten. Auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Zudem streben wir danach, unser unternehmerisches Handeln sowie unsere Produkte und Dienstleistungen kontinuierlich im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes dazu beizutragen.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und sich darum zu bemühen ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für Erichsen in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen Wirtschaft und Menschenrechte, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

## **2. Anforderungen an Lieferanten**

### **2.1. Soziale Verantwortung**

#### **2.1.1. Ausschluss von Zwangsarbeit**

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jegliche Arbeit muss auf freiwilliger Basis und ohne Androhung von Strafen erfolgen. Den Mitarbeitenden muss jederzeit die Möglichkeit gegeben sein, ihre Tätigkeit oder ihr Arbeitsverhältnis eigenständig zu beenden. Darüber hinaus sind inakzeptable Verhaltensweisen gegenüber Beschäftigten, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung strikt untersagt. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

#### **2.1.2. Verbot der Kinderarbeit**

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Sollte es vorkommen, dass Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, ist der Lieferant verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu dokumentieren, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Zugang zu Bildung zu ermöglichen. Die Rechte junger Arbeitnehmer sind zu schützen. Personen unter 18 Jahren dürfen nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Es sind besondere Schutzvorschriften einzuhalten.

### **2.1.3. Faire Entlohnung**

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden sowie für Überstunden muss mindestens dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, wobei der höhere Betrag maßgeblich ist. Das Entgelt für Überstunden muss in jedem Fall das Entgelt für reguläre Stunden übersteigen. Soweit das Entgelt nicht ausreicht, die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, ist der Lieferant verpflichtet, eine angemessene Erhöhung des Entgelts vorzunehmen. Allen Arbeitnehmern sind die gesetzlich geforderten Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

### **2.1.4. Faire Arbeitszeit**

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den branchenüblichen Standards entsprechen. Überstunden sind nur dann zulässig, wenn sie freiwillig geleistet werden und die Grenze von 12 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Zudem ist sicherzustellen, dass den Mitarbeitenden nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag gewährt wird. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten.

### **2.1.5. Vereinigungsfreiheit**

Das Recht der Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten für einen unabhängigen und freien Zusammenschluss der Mitarbeitenden geschaffen werden, um Kollektivverhandlungen zu ermöglichen. Arbeitnehmersvertreter sind vor Diskriminierung zu schützen. Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer

solchen Organisation diskriminiert werden. Arbeitnehmervvertretern ist ein freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kolleginnen und Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in einer gesetzmäßigen und friedlichen Weise wahrnehmen können.

#### **2.1.6. Diskriminierungsverbot**

Die Diskriminierung und ungleiche Behandlung von Mitarbeitenden in jeglicher Form sind unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt beispielweise für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, kastenationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitszustand, politischer Überzeugung, Herkunft, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

#### **2.1.7. Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz**

Der Lieferant trägt die Verantwortung für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld. Durch die Implementierung und Anwendung geeigneter Arbeitssicherheitssysteme werden erforderliche Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und gesundheitliche Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeitenden wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen gewährleistet.

#### **2.1.8. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen**

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen

sowie übermäßigen Wasserverbrauch sind zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder sanitären Einrichtungen einschränkt.

#### **2.1.9. Beschwerdemechanismen**

Der Lieferant ist verpflichtet, die von Erichsen erhaltenen Informationen über Erreichbarkeit, Zuständigkeiten und die Durchführung eines Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Mitarbeiter weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeiter unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein. Soweit kein Hinweis erfolgt, ist der Lieferant selbst auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig.

#### **2.1.10. Umgang mit Konfliktmineralien**

Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt etabliert Erichsen Prozesse, die den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) entsprechen, um die Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten zu gewährleisten. Erichsen erwartet dies auch von seinen Lieferanten. Schmelzen und Raffinerien, die keine angemessenen, auditierten Sorgfaltsprozesse implementiert haben, sollen gemieden werden.

## **2.2. Ökologische Verantwortung**

### **2.2.1. Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser**

Abwasser, das aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Einrichtungen stammt, muss vor der Einleitung oder Entsorgung typisiert, überwacht und geprüft sowie gegebenenfalls behandelt werden. Zusätzlich sollten Maßnahmen implementiert werden, um die Menge des erzeugten Abwassers zu reduzieren.

### **2.2.2. Umgang mit Luftemissionen**

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant ist zudem dafür verantwortlich, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

### **2.2.3. Umgang mit Abfall und Gefahrstoffen**

Der Lieferant verfolgt einen systematischen Ansatz zur Erfassung, Handhabung, Reduzierung sowie verantwortungsvollen Entsorgung oder dem Recycling von Festabfällen. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu identifizieren und so zu handhaben, dass bei ihrem Umgang, Transport, Lagerung, Nutzung, Recycling oder der Wiederverwendung sowie bei der Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe sind in Übereinstimmung mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der jeweils gültigen Fassung zu behandeln.

#### **2.2.4. Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren**

Der Einsatz und Verbrauch von Ressourcen während der Produktion sowie die Erzeugung von Abfall jeglicher Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Dies kann entweder direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, beispielsweise durch die Anpassung der Produktions- und Wartungsprozesse oder betrieblicher Abläufe, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

#### **2.2.5. Umgang mit Energieverbrauch und -effizienz**

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu reduzieren.

### **2.3. Ethisches Geschäftsverhalten**

#### **2.3.1. Fairer Wettbewerb**

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Darüber hinaus sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, die insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten verbieten, die Preise oder Konditionen im Wettbewerb beeinflussen. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, die darauf abzielen, die Freiheit der Kunden einzuschränken, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen

#### **2.3.2. Vertraulichkeit und Datenschutz**

Der Lieferant verpflichtet sich, die angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers sowie der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Mitarbeitenden in Bezug auf den

Schutz privater Informationen zu erfüllen. Bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe persönlicher Informationen sind die geltenden Gesetze zum Datenschutz und zur Informationssicherheit sowie die entsprechenden behördlichen Vorschriften zu beachten.

### **2.3.3. Geistiges Eigentum**

Die Rechte an geistigem Eigentum sind zu achten. Der Transfer von Technologie und Know-how hat so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte sowie die Informationen der Kunden geschützt sind.

### **2.3.4. Integrität, Bestechung und Vorteilnahme**

Alle Geschäftsaktivitäten sind unter höchsten Integritätsstandards durchzuführen. Der Lieferant muss eine Null-Toleranz-Politik gegenüber allen Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung umsetzen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze sicherzustellen.

## **3. Umsetzung der Anforderungen**

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie in Bezug auf ihre Lieferketten Risiken identifizieren und angemessene Maßnahmen ergreifen. Bei Verdacht auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant Erichsen zeitnah und gegebenenfalls turnusmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Sollte ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, wird der Auftraggeber den Lieferanten innerhalb eines Monats unverzüglich schriftlich darüber informieren und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, hat der Lieferant dies umgehend mitzuteilen und zusammen mit dem Unternehmen ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu

erarbeiten. Wenn ein solcher Verstoß schuldhaft erfolgte, die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept festgelegten Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe schafft und eine Fortführung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung für den Auftraggeber unzumutbar ist und kein milderes Mittel zur Verfügung steht, kann der Auftraggeber die Geschäftsbeziehung auflösen und alle Verträge nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist beenden, wenn er dies bei der Nachfristsetzung angedroht hat. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen, bleibt ebenso unberührt wie das Recht auf Schadenersatz.

#### **4. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten**

Mit der Unterzeichnung dieses Dokuments verpflichtet sich der Lieferant, verantwortungsvoll zu handeln und die aufgeführten Grundsätze und Anforderungen einzuhalten. Zudem verpflichtet sich der Lieferant, den Inhalt dieses Kodex in verständlicher Weise den Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern zu kommunizieren sowie alle erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift